

**Abschließender Prüfungsvermerk**  
**zur Jahresabschlussprüfung 2019 der Gemeinde Sponholz**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin**

### **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Gemeinde Sponholz bedient sich gem. Beschluss der Gemeindevertretung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neverin.

Das Amt Neverin konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin bedient sich wiederum des hauptamtlichen Prüfers des Amtes Neverin. Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung Sponholz.

### **Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung**

Dieser Bericht stützt sich auf den Prüfbericht des hauptamtlichen Prüfers des Amtes Neverin über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Sponholz vom 28.01.2021.

Der Prüfer hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 22.01. bis 27.01.2021 die Jahresabschlussunterlagen 2019 der Gemeinde Sponholz geprüft. Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Amtsräumen des Amtes Neverin. Hieraus ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

- Das verbindliche Muster 5a sowie die Forderungsübersicht mussten mangels Verwertbarkeit des Systemausdrucks aus Finanz+ manuell erstellt werden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde für die Gemeinde im Haushaltsjahr 2019 nicht geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen.
- Eine Auftragsverwaltung findet nicht statt.
- Das Amt Neverin nutzt für die Buchführung der Gemeinde die Finanzsoftware Finanz+ der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH. Eine Zertifizierung des Programms erfolgte erstmalig mit Datum vom 13.09.2016. Bereits seit dem 01.01.2020 setzt die Verwaltung die Software H&H proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH aus Berlin ein. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung im Haushaltsjahr 2020 bestand bereits seit Monaten schon kein fachlicher, upgrade-/update- und programmtechnischer Support mehr durch die Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH. Einige Funktionen waren in der Folge nur noch eingeschränkt nutzbar.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt (eingeschränkter Bestätigungsvermerk):

- Wie bereits in den Haushaltsvorjahren 2008 bis 2018 wird eine Forderungsbewertung über die Vornahme von Einzelwertberichtigungen im Einzelfall oder pauschal ganz oder teilweise uneinbringlich gewordener Forderungen nicht vorgenommen. Als Ausfluss aus dem Vorsichtsprinzip sowie dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen und Erträge gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 GemHVO-Doppik (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) als auch aus der Globalregelung des § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik lässt sich das Erfordernis der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen herleiten. Nach Aussage des Kassenleiters werden jedoch lediglich Pauschalwertberichtigungen für einwandfreie Forderungen sowie Vollabschreibungen unbefristet niedergeschlagener, uneinbringlicher Forderungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen hingegen würden mangels vorgenommener befristeter Niederschlagungen, zu deren Vornahme nach § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik zwar ein Recht, jedoch keine gesetzliche Pflicht bestehe, nicht durchgeführt werden.
- In der Gemeinde Sponholz wurden zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2008 die sog. Gewässer 2. Ordnung sowie die mit diesen zusammenhängenden wasserbaulichen Anlagen nicht vollständig bilanziert sowie deren Bilanzierung im Rahmen der Jahresabschlüsse auf den 31.12.2008 bis zum 31.12.2019 bisher auch nicht im Wege der Eröffnungsbilanzkorrektur nachgeholt. Dies führte zu einer unrechtmäßigen, gravierenden Bilanzverkürzung sowie zu unrechtmäßigen Entlastungen der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2008 - 2019. Die Bewertung und Erfassung der Altbestände ist nachzuholen und der Wertansatz innerhalb des Berichtszeitraumes nach § 12 KomDoppikEG M-V erfolgsneutral über die Allgemeine Kapitalrücklage zu berichtigen.

### **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin hat darauf verzichtet eigene Prüfhandlungen vorzunehmen. Am 25.02.2021 fand in den Amtsräumen des Amtes Neverin gemeinsam mit dem hauptamtlichen Prüfer des Amtes Neverin die Auswertung der Prüfungsergebnisse statt.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

### **Feststellungen und Erläuterungen**

Der Bericht des hauptamtlichen Prüfers vom 28.01.2021 vermittelt ein den Tatsachen entsprechendes Bild.

### **Schlussbemerkung und Entlastungsvorschlag**

Der hauptamtliche Prüfer des Amtes Neverin erteilte einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neverin empfiehlt der Gemeindevertretung Sponholz, den Jahresabschluss 2019 zu beschließen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Neverin, 25.02.2021



Schenk

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzender